

# Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



51. Jahrgang

Ausgegeben am 10.06.2020

Nr. 13

## Inhalt:

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie des Rates
2. Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

### 1. Wahlbekanntmachung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

#### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 13. September 2020**

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5/2020 vom 12.03.2020 habe ich bereits zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Am 29.05.2020 wurde das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 erlassen. Durch dieses Gesetz ergeben sich einige Änderungen hinsichtlich der Kommunalwahlen, die sich auch auf die Einreichung von Wahlvorschlägen auswirken. Aus diesem Grund gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 1112), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in sowie Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in den 16 Wahlbezirken und aus den Reservelisten

**bis Montag, 27. Juli 2020, 18.00 Uhr,**

**bei mir im Rathaus, Rathausstraße 2, Zimmer 120 und 118,**

einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem 27.07.2020 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, behoben werden können. Vordrucke für die Wahlvorschläge der direkten Wahl und der Reserveliste sowie der übrigen amtlich zu liefernden Vordrucke können bei der Stadtverwaltung Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, Zimmer 120 und 118, angefordert werden. Die Wahlvorschläge können auch mit Hilfe eines im Internet bereit gestellten EDV-Programms erstellt werden. Informationen dazu erhalten Sie im Wahlamt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock (Tel.: 05207/8905-120 und -118, E-Mail: wahlamt@stadt-shs.de) oder im Internet unter [www.schlossholte-stukenbrock.de](http://www.schlossholte-stukenbrock.de). Es dürfen nur die amtlichen Vordrucke verwendet werden.

### Wählbarkeit

Wählbar für die Wahl des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst für gewöhnlich dort aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**  
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter [www.schloss-holte-stukenbrock.de](http://www.schloss-holte-stukenbrock.de) steht es zum kostenlosen Download bereit.

**Bankverbindungen der Stadtkasse:**  
Kreissparkasse Wiedenbrück  
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02  
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG  
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01  
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG  
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01  
BIC: GENODEM1GTL

Zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in ist wählbar, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Nicht wählbar für die Wahl des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sowie für die Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### **Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 15 Abs. 1 und § 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) können Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets und für die Direktwahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten (§ 16 KWahlG).

### **Form und Inhalt der Wahlvorschläge**

a) Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen gem. § 15 Abs. 2 KWahlG von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Entsprechendes gilt gemäß § 16 Abs. 1 KWahlG für die Reserveliste. Bei anderen Wahlvorschlägen ist dieser mindestens von dem/der Einzelbewerber/in persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Den Namen oder Bezeichnung und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des/r Bewerbers/in; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr bzw. die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt anzugeben, bei der sie beschäftigt sind.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt dieser Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag der Bundesrepublik Deutschland vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie

- einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand,
- eine schriftliche Satzung und
- ein Programm

hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner gem. § 15 Abs. 2 KWahlG von **3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Dieses gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen.

Die Reservelisten solcher Parteien und Wählergruppen müssen gem. § 16 Abs. 1 KWahlG von **mindestens 13 Wahlberechtigten der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Form des Inhalts der Wahlvorschläge auf die §§ 15 - 20 KWahlG sowie auf den § 26 KWahlO verwiesen.

b) Wahlvorschläge für die Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG von der für das Gemeindegebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der/die Unterzeichner/in des Wahlvorschlags in Schloß Holte-Stukenbrock wahlberechtigt sein. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Den Namen oder Bezeichnung und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des/r Bewerbers/in.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt dieser Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag der Bundesrepublik Deutschland vertreten sind, müssen ferner gem. § 46 d Abs. 1 KWahlG von **96 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Gleiches gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen.

Im Übrigen wird auf die §§ 46 b - 46 e KWahlG sowie auf die §§ 75 a - 75 e KWahlO verwiesen. Eine möglicherweise durchzuführende Stichwahl ist für den 27. September 2020 vorgesehen.

### **Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke**

Auf die im Amtsblatt Nr. 02/51 der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 13.02.2020 veröffentlichte Bekanntmachung über die Einteilung des Stadtgebietes in 16 Wahlbezirke wird hingewiesen.

Nähere Auskunft zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Wahl des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und der Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in erteilt:

Stadtverwaltung Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock (Zimmer 120 und 118, Tel. 05207 / 8905-120 und -118, E-Mail: wahlamt@stadt-shs.de).

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, den 10.06.2020  
Der Wahlleiter  
In Vertretung  
gez. Klein

## 2. Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straße als **Gemeindestraße** dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

### **„Brinkeweg“ (Helleforthstraße bis Waldweg)**

(siehe Lageplan, rot markierter Bereich)

Diese Widmung für den öffentlichen Verkehr hat der Rat in seiner Sitzung vom 12.05.2020 beschlossen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden.

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung entfaltet die Erhebung der Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

#### Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, vor Erhebung der Klage zunächst das Gespräch mit der Stadtverwaltung zu suchen. Sicherlich können in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten im Vorfeld ausgeräumt werden.

Die Klagefrist von 1 Monat verlängert sich dadurch nicht.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 08.06.2020

Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr

Lageplan:

